

30. 1. Gilt Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch für die Verjährungseinrede?
2. Sind dort mit den „deutschen Gesetzen“ nur solche unerlaubte Handlungen gemeint?

3. Zusammentreffen von Haftung aus unerlaubter Handlung mit Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus Vertragsverletzung.

BGB. § 852. EG. z. BGB. Art. 12. SGB. § 72 Nr. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. September 1927 i. S. St. & R. (Rl.)
m. E. (Bekl.). VI 37/27.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Beklagte, der die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, beging im Jahre 1920, während er bei der Klägerin, einer Firma in Böhmen, angestellt war, Betrug und Diebstahl zu ihrem Nachteil und wurde am 7. Januar 1922 vom Kreisgericht in Böhmisches-Leipa wegen Verbrechen des Betrugs und Diebstahls zu einem Jahre verschärftenerkers rechtskräftig verurteilt. Im Urteil ist der Gesamtschaden mit 52824,80 Kronen angegeben. Diesen Betrag nebst Zinsen oder einen entsprechenden Reichsmarkbetrag beansprucht die Klägerin mit der im April 1926 erhobenen Klage. Der Beklagte beruft sich, gestützt auf Artikel 12 EG. z. BGB. und auf § 852 BGB., auf Verjährung. Das Landgericht hat ihn verurteilt, das Oberlandesgericht dagegen hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zwar ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts zutreffend. Es ist richtig, daß an sich die Verjährung nach demjenigen Recht zu beurteilen ist, das überhaupt auf das Rechtsverhältnis Anwendung findet (RGZ. Bd. 74 S. 171, Bd. 106 S. 83; JW. 1911 S. 148; Urt. vom 4. Mai 1918 V 8/18, teilweise abgedruckt in RGZ. Bd. 93 S. 23), daß dies aber bei unerlaubten Handlungen nach Art. 12 EG. z. BGB. seine Grenze an den deutschen Gesetzen hat, sofern die Klage gegen einen Deutschen gerichtet ist. Die Auffassung des Landgerichts, welches Einreden nicht unter Art. 12 bringen will, entspricht nicht dem Sinne dieser Vorschrift. Nach ihr soll bei einem deutschen Beklagten geprüft werden, wie der Fall nach ausländischem und wie er nach deutschem Recht zu entscheiden ist; ergibt der Vergleich, daß sich der Beklagte nach deutschem Recht günstiger stellt, so darf über dieses nicht hinausgegangen werden

(RGZ. Bd. 96 S. 98). Gibt also das deutsche Recht dem Beklagten eine Einrede, die er nach ausländischem Recht nicht hat, so ist nach Art. 12 zugunsten des deutschen Beklagten insoweit das deutsche Recht anzuwenden. Aus der Wortfassung des Art. 12 läßt sich nicht herleiten, daß die Vorschrift für Einreden keine Bedeutung habe. Wenn die Revision meint, Art. 12 sei nur ein Anwendungsfall des in Art. 30 ausgedrückten allgemeinen Rechtsgedankens und die verschiedene Länge der Verjährungsfristen könne die Anwendung des Art. 30 nicht rechtfertigen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Fall der unerlaubten Handlung in Art. 12 eine besondere Regelung erfahren hat, die über die des Art. 30 hinausgeht (Planck 3. Aufl. Art. 12 Anm. 2b). Selbst wenn daher Art. 30 nicht ausreichen sollte, um dem Beklagten die Verjährungseinrede zu geben, so könnte er sie doch aus Art. 12 entnehmen. Daß Art. 12 die Verjährungseinrede mitumfaßt, ist offenbar auch die Ansicht von Staudinger-Riezler im Kommentar zum BGB. (9. Aufl. Bd. 1 S. 766), wenngleich sie dort nur für Art. 21 GG. z. BGB. ausgesprochen wird (Rehbein BGB. Bd. 1 S. 337, Zitelmann Internat. Privatrecht Bd. 2 S. 509, Walker Internat. Privatrecht 4. Aufl. S. 469, Habicht Internat. Privatrecht S. 97). Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß der Brief des Beklagten vom 30. September 1925 kein Anerkenntnis enthält. Ebenjowenig kann die Revisionsklägerin eine Hemmung der Verjährung (§§ 202 bis 205 BGB.) daraus herleiten, daß ihr der Aufenthaltsort des Beklagten zeitweilig unbekannt war. Wäre daher der Klagegrund nur unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zu beurteilen, so könnte sich der Beklagte mit Erfolg auf den Ablauf der Verjährungsfrist nach § 852 Abs. 1 BGB. berufen.

Nun bestimmt aber Art. 12 GG. z. BGB. nicht, daß aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als sie nach den deutschen Gesetzen über unerlaubte Handlungen, sondern als sie „nach den deutschen Gesetzen“, d. h. nach den deutschen Gesetzen überhaupt begründet sind. Jene einschränkende Auslegung wird zwar von Zitelmann (Internat. Privatrecht Bd. 2 S. 506) und von Walker (Internat. Privatrecht S. 467) vertreten, sie wird aber weder durch den Wortlaut noch durch den

Zweck des Art. 12 gefordert. Fällt der von der Klägerin vorgetragene Tatbestand noch unter ein anderes deutsches Gesetz und ist nach diesem die Verjährungseinrede nicht begründet, so kann sich der Beklagte zu ihrer Geltendmachung nicht auf Art. 12 GG. z. BGB. berufen. Es ist Sache des Gerichts, den Klagevortrag unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (RGZ. Bd. 105 S. 302, 349). Übrigens hatte die Klägerin schon im ersten Rechtszug auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung hingewiesen. Das Berufungsgericht ist bisher hierauf nicht eingegangen, wird dies aber nunmehr nachzuholen haben. Hat der Beklagte, wie nach dem Klagevortrag kaum zweifelhaft sein kann, durch seine unerlaubte Handlung auf Kosten der Klägerin etwas erlangt, so ist er nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 852 Abs. 2 BGB. auch nach der Vollenbung der im ersten Absatz bestimmten Verjährungsfrist zur Herausgabe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet. Es liegt dann nicht der Fall vor, daß die Klägerin, gleichviel unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt sie klagt, gegen den Beklagten einen weitergehenden Anspruch geltend macht, als er nach den deutschen Gesetzen begründet ist, vorausgesetzt nur, daß sie nicht mehr und nichts anderes verlangt, als die deutschen Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zulassen.

Aber noch ein anderes deutsches Gesetz ist auf seine Anwendbarkeit zu prüfen. Nach dem Klagevortrag war der Beklagte zur Zeit der Begehung seiner Straftaten bei der Klägerin angestellt und zwar, wie es scheint, als Handlungsgehilfe. Trifft das zu, so hat er nach deutschem Recht nicht nur unerlaubte Handlungen gegen die Klägerin begangen, sondern auch seinen Dienstvertrag, der ihn zur Treue verpflichtete (vgl. § 72 Nr. 1 HGB.), positiv verletzt und haftet der Klägerin auch aus dieser Vertragsverletzung (Staudinger 9. Aufl. § 241 BGB. Anm. 5, Komm. v. RGR. 5. Aufl. § 241 Anm. 2). Beim Zusammentreffen von Haftung aus unerlaubter Handlung und aus Vertragsverletzung gilt aber für letztere Haftung nach deutschem Recht eine besondere Verjährungsfrist (RGZ. Bd. 66 S. 86, Bd. 74 S. 434, Bd. 88 S. 435), sodaß der Beklagte sich auch aus diesem Grunde nicht auf Art. 12 GG. z. BGB. berufen könnte.